

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss:

Geprüfter Kosmetiker (HWK)/Geprüfte Kosmetikerin (HWK)

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 15. November 2006 und der Vollversammlung vom 15. Dezember 2006 erlässt die Handwerkskammer Oldenburg als zuständige Stelle nach §§ 42 a, 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und 106 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) folgende Besondere Rechtsvorschriften:

§1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, um qualifizierte Tätigkeiten als Kosmetiker/in auszuüben.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss "Geprüfter Kosmetiker (HWK)/Geprüfte Kosmetikerin (HWK)".

§2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Gesellen- bzw. Abschlussprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen Kosmetiker/Kosmetikerin oder Friseur/Friseurin bestanden hat.
- (2) Abweichend vom Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer im Kosmetikbereich mindestens vier Jahre praktisch tätig war oder durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§3 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsteile:

1. Fachpraktischer Teil
2. Fachtheoretischer Teil.

§4 Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Im fachpraktischen Teil hat der Prüfling

1. eine Projektarbeit auszuführen und ein darauf bezogenes Fachgespräch zu führen,
 2. eine Situationsaufgabe auszuführen.
- a) Der Prüfling hat als Projektarbeit an einem ihm persönlich nicht bekannten Modell eine nach eigener Diagnose (Hautbeurteilung) selbst gewählte kosmetische Behandlung durchzuführen, die pflegende und dekorative Kosmetik, kosmetische Massage und Nagelpflege (Maniküre und Fußpflege) beinhaltet.

Die Diagnose (Hautbeurteilung), der Behandlungsverlauf und Empfehlungen für die häusliche Pflege, Lebenshaltung und Ernährung sind schriftlich festzuhalten. Der Prüfungsausschuss kann anstelle der vom Prüfling gewählten Behandlung ein anderes Verfahren vorschreiben.

- b) Auf der Grundlage der Prüfungsleistungen in der Projektarbeit wird ein Fachgespräch geführt. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die fachlichen Zusammenhänge aufzeigen kann, die der Projektarbeit zugrunde liegen, den Ablauf der Projektarbeit begründen und mit ihr verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darstellen kann und dabei in der Lage ist, neue Entwicklungen zu berücksichtigen.
- c) In der Situationsaufgabe sind die wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu prüfen, die in der Projektarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten. Als Situationsaufgabe sind vier der nachstehend aufgeführten Arbeiten auszuführen:
1. Farb- und Stilberatung,
 2. Beratungs- und Verkaufsgespräch,
 3. Tiefenreinigung unter Verwendung apparativer Maßnahmen,
 4. Gesichtsmodellage,
 5. Teilkörpermodellage,
 6. Teilkörpermassage.

(2) Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern schriftlich nachzuweisen:

1. Kosmetische Behandlung: Einsatz von Geräten, Apparaten und Arbeitsmitteln, Systematik der apparativen Kosmetik, Arbeitsplanung und Arbeitstechniken, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Hygiene und Umweltschutz.
2. Kosmetische und dermatologische Grundlagen: Hauttypen und Hautzustände, Anatomie und Physiologie der Haut, Merkmale entzündlicher und nichtentzündlicher Hautveränderungen, Zellen, Zellteilung und Gewebe, Ganzkörperanatomie.
3. Kosmetische Praxis: Massagearten (deren Anwendung und Wirkung), Masken, Peeling, Maniküre,

Hydrotherapie, Erkennen und Behandeln von nagelspezifischen Besonderheiten, Visagistik, Aromatherapie, Ernährung.

4. Fußpflege: Erkennen und Behandeln von fußspezifischen Besonderheiten, Massagearten (deren Anwendung und Wirkung).
 5. Kosmetologie: Grundbegriffe der Chemie, Emulsionen, Wirk- und Grundstoffe, Lichtschutz- und UVBereiche.
 6. Betriebsführung und Marketing, Kalkulation, Lagerhaltung, Einkauf, Wareneinsatz, Warenkunde, Warenpräsentation, Grundlagen des Verkaufsgesprächs, marktorientierte Strategien, Grundlagen der Betriebsorganisation.
- (3) Die fachpraktische Prüfung soll nicht mehr als sechs Stunden, die fachtheoretische Prüfung nicht mehr als fünf Stunden und das Fachgespräch nicht mehr als 20 Minuten dauern.
- (4) Die schriftliche Prüfung im fachtheoretischen Teil wird nach Ermessen des Prüfungsausschusses oder auf Antrag des Prüflings durch eine mündliche Prüfung ergänzt, wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Diese Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern.

§5 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachpraktischen und im fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sind. Innerhalb der Prüfungsteile werden die Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

1. Fachpraktische Prüfung:
Projektarbeit, Fachgespräch und Situationsaufgabe werden gesondert bewertet. Die Prüfungsleistungen in der Projektarbeit und im Fachgespräch werden im Verhältnis 3 : 1 gewichtet. Hieraus wird eine Gesamtbewertung gebildet. Die Gesamtbewertung wird zum Prüfungsergebnis der Situationsaufgabe im Verhältnis 2 : 1 gewichtet.
2. Fachtheoretische Prüfung:
Mindestvoraussetzung für das Bestehen der fachtheoretischen Prüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Ist die Prüfung in einem Prüfungsfach auch nach der mündlichen Ergänzungsprüfung mit weniger als 30 Punkten bewertet worden, so ist die Prüfung des fachtheoretischen Teils nicht bestanden. Im Falle einer mündlichen Ergänzungsprüfung sind die schriftlichen zu den mündlichen Prüfungsleistungen je Prüfungsfach im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

§6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlichen anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

(2) Eine vollständige Befreiung ist nicht zulässig.

§7 Durchführung der Prüfung

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen für den Bereich der Anlage A der Handwerksordnung in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten.

§8 Übergangsvorschriften

Die bei In-Kraft-Treten dieser Besonderen Rechtsvorschriften laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Für Wiederholungsprüfungen gelten bis zum 31.07.2006 die bisherigen Rechtsvorschriften.

§9 In-Kraft-Treten

Diese besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Norddeutschen Handwerk in Kraft.

Oldenburg, den 15.12.2006

gez. Hemmerling,
Präsident

gez. Kater,
Hauptgeschäftsführer

Veröffentlicht am 5. Juli 2007, Norddeutsches Handwerk